

Das Gewerbeabgabegesetz

unterwirft alle Erträge aus Kapitalvermögen der Besteuerung, nämlich: Dividenden, Zinsen, Gewinne an Gesellschaften und Gesellschaften im b. h. Anleihen, Darlehenszinsen, Hypothekenzinsen usw. Die Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen müssen Deutsche sowie Nichtdeutsche vorsteuern, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder den Gewerbe wagen oder länger als 8 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Steuerfach beträgt einheitlich 10 Prozent, des Kapitalertrages. Der Steuerbetrag wird auf volle Riening nach oben abgerundet. Die Steuererhebung erfolgt in der Weise, daß der Schuldner zum Beispiel von den zu zahlenden Hypotheken- oder Darlehenszinsen 10 Prozent einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen hat. Im übrigen fallen für die Steuer der Schuldner und Gläubiger als Gesamtschuldner. Das

Gewerbesteuer

unterscheiden im Gegesetz zu den nachstehenden Personen mit ihrem Einkommen alle juristischen Personen des öffentlichen und Bürgerlichen Rechts sowie Bergwerksgesellschaften, ferner nicht rechtsfähige Personengesellschaften, Einheiten, Stiftungen und andere Zweckverbündungen, sofern ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergefege bei einem andern Steuerpflichtigen steuerbar ist. Somit nicht anderes vorgesehene ist, unterliegt der Steuer der Gewerbeabtrag, der in Geld oder Geldeinheit bestehende Einkunfts. Die Steuer beträgt 10 Prozent des neuherbaten Einkommens sowie bei Gewerbegeellschaften noch Zusätzlich nach der Höhe der eingeschlagenen Gewinnanteile. Nur zu streifen wäre dann weiter das Gesetz über die

außerordentliche Abgabebesteuer

für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919. Hieraus wird das Mehrerlöseinkommen der nachstehenden Personen gegenüber der letzten Gewerbeveranlagung mit einer Steuer von 5 bis 70 Prozent erfaßt. Abgabepflichtig ist, sofern das Gewerbeinkommen nicht mehr als 80 000 Mark beträgt, nur der den Betrag von 8000 Mark übersteigende Teil des Mehrerlöseinkommens. Die Abgabe beträgt dann für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehrerlöseinkommens 5 Prozent, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 10 Prozent usw. Weiter besteht noch die Abgabepflicht für Außergewöhnliche, Gesellschaften und dergleichen. Bei diesen bleibt ein Mehrerlöseinkommen bis zu 80 000 Mark steuerfrei, und im übrigen beträgt die Besteuerung des Mehrerlöseinkommens 10 bis 80 Prozent. Nach dem Gesetz über eine

Abgabebesteuer vom Vermögenszuwachs

soll der im Kriege gemachte Vermögenszuwachs versteuert werden. Abgabepflichtig sind mit dem Zuwachs am gesamten neuherbaten Vermögen die Angehörigen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit 1. Januar 1914 ununterbrochen im Ausland aufgehalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben, Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Einmangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben; ferner mit dem Zuwachs an dem inneren Grund oder Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort. Die Steuerfach schwankt hier zwischen 10 bis 100 Prozent vom Zuwachs des Vermögens am 30. Juni 1919 (Erfolgsstag) gegenüber dem 31. Dezember 1918. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Vermögenszuwachs. Die Abgabe beträgt hier für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 10 Prozent, für die nächsten oder vollen 10 000 Mark 15 Prozent usw. Da das

Besitzsteuergesetz

veraltet ist, so hat die Regierung der Nationalversammlung ein neues Besitzsteuergesetz zugehen lassen, das vom Reichstag noch nicht verabschiedet worden ist. Steuerpflichtig sind nach dem neuen Entwurf nur Einzelbesitzer, deren Vermögen sich in bestimmtem Maße vergrößert hat. Die Feststellung des Vermögenszumachos soll zum erstenmal am 1. April 1928 für den in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922 entstandenen Vermögenszuwachs. Späterhin in Beitragschritten von 3 zu 3 Jahren, erfolgen. Steuerpflichtig soll nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Vermögenszuwachs sein. Dann soll die Besitzsteuer auch erst erhoben werden, wenn das Endvermögen den Gewerbeabtrag von 20 000 Mark übersteigt. Das

Umsatzsteuergesetz

stellt nun eine Befreiung des gesamten Verbrauchs dar. Der neuen Umsatzsteuer unterliegen sämtliche Warenumsätze; dabei handelt es sich also um den Umtausch von einem Gewerbe zum anderen. Weiter sieht das Gesetz die Besteuerung der hauswirtschaftlichen Gebrauchsgegenstände, kurz von allen Lieferungen und Leistungen vor, die jemand innerhalb der von ihm ausgesuchten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausübt. Die einfache Umsatzsteuer von gewerblichen Lieferungen und Leistungen beträgt 1½ Prozent, die erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) 15 Prozent, die Angelgen-, Hotel-, Depot- und Reichsberlehrsteuer 10 Prozent. Von den indirekten Steuern ist noch mit erwähnenswert die

Großbetriebssteuer

die den Übergang des Eigentums an inländischem Grundbesitz in eine andere Hand der Besteuerung unterwirft. Besteuer werden Grundstücke im allgemeinen mit 4 Prozent des allgemeinen Wertes, bei schwerem Güterzuschlag tritt Erhöhung auf 8 Prozent ein. Besteuer von der Steuer sind Übertragungen von Grundstücken durch Erbtag bei Erbteilung, von Eltern auf Kinder bei Lebzeiten, die Beschaffung von Kleinwohnungen für Winderbemittelte sowie die Grundstücksübertragung zum Zweck der Besiedlung des freien Landes. Das Landesteuergefege räumt nun den einzelnen Gemeinden noch das Recht ein, eine besondere

Gemeindeinkommensteuer

zu beschließen, und zwar von demjenigen Windesteinommen, das von der Reichssteuer nicht erfaßt wird. Bekanntlich bleiben die ersten 1500 Mark steuerfrei, dazu kommen ferner die Eltern und Kinder noch je weitere 500 Mark. Für diese von der Reichssteuer nicht erfaßten Steuer können die Gemeinden nun noch eine besondere Gemeindeinkommensteuer erheben, und darüber liegende Besteuerungen sind bereits im Gange. Der nach § 20 Absatz 2 und 4 des Reichssteuergefeges bei einem 10 000 Mark nicht übersteigende Einkommen für die zweite und jede weitere Person steuerfrei bleibende Einkommensteuer von 700 Mark wird auch von der Gemeindeinkommensteuer nicht getroffen. — Die weiter neu eingeführten indirekten Steuern, wie Tabaksteuer, Süßwarensteuer usw., wollen wir übergehen und das Steuerbusfett zum Abschluß bringen mit der

Erbchaftsteuer

Das Erbchaftsteuergefege vom 10. September 1919 umfaßt drei Steuern, und zwar die Nachlaßsteuer, die Erbansfallssteuer und die Schenkungssteuer. Die Nachlaßsteuer umfaßt den gesamten ungeteilten Nachlaß. Nebensteigt der Gesamtwert des Nachlasses nicht den Betrag von 200 000 Mark, so bleiben die ersten 20 000 Mark frei von der Nachlaßsteuer. Trifft ein Erbfall ein, so wird die Nachlaßsteuer noch vor der Besteuerung des Nachlasses erhoben. Die Nachlaßsteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 200 000 Mark des steuerpflichtigen Nachlasses 1 Prozent und steigt dann weiter bis zu 5 Prozent. Die Erbansfallssteuer wird neben der Nachlaßsteuer dann noch von jedem einzelnen Erbteil erhoben. Steuerpflichtig ist im allgemeinen nur der den Betrag von 500 Mark übersteigende Teil des Gewerbes. Ein Erbteil, der dem Ehemaligen und den ehelichen Kindern des Erblassers zufällt; ferner ein Erwerb, der an diejenigen Kinder, denen die rechtliche Stellung eheleicher Kinder zulässt, sowie an die eingekindschafeten Kinder, sofern diese die rechtliche Stellung eheleicher Kinder aufweisen, und die Nachlaßsteuer dieser Kinder, ist bis zum Betrage von 5000 Mark steuerfrei. Dies gilt weiter für die unehelichen Kinder der Mutter und die vom Vater anerkannten Kinder sowie für die Eltern und Großeltern. Der Steuerfach richtet sich nach dem Grade der Verwandtschaft (6 Klassen), nach der Höhe des Erbteils und dem bereits vorhandenen eigenen Vermögen des Erbten und schwankt

zwischen 4 bis 100 Prozent. Bei einem Erbteile, der vor dem 1. April 1919 anfällt, wird die Steuer für jedes volle Jahr bis zum 1. April 1925 zu 1 Prozent, für jedes weitere vorübergehende Jahr um 2 Prozent ermäßigt. Ist der Erbteile ein Abhängling des Erblassers und hatte er zur Zeit des Anfalls des Gewerbes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Erbansfallssteuer um 8 Prozent ihres Betrages für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres schließende volle Jahr. Die Schenkungssteuer weist den gleichen Steuerfach auf wie die Erbansfallssteuer. Hierauf sind auch Schenkungen unter Lebenden steuerpflichtig. Bei einem Schenkungsvertrag tritt die Steuerpflicht natürlich erst ein, wenn und soweit es vollzogen wird. Jeder der Erbansfallssteuer oder Schenkungssteuer unterliegende Erbteil ist vom Betrag von einer Drittel von 8 Monaten noch erlangt. Kennnis von dem Anfall der Steuerbehörde angemessen.

Die vorstehende Übersicht über die Steuergesetze ist notwendig, um ausführliche Darstellung der einzelnen Gesetze. Dazu wären ebenfalls erhebliche Mittel erforderlich sein, wie Steuergesetze erlassen sind. Es sollte nur in kurzen Zügen gezeigt werden, in wie vielen Fällen die Steuerpflicht angezeigt werden muß, um die großen Ausgaben des Reichs zu begrenzen, sowohl die Einkommensteuer als eingerahmt in Einklang zu bringen. Die Kosten, die der Allgemeinheit auferlegt werden, sind sehr groß, aber sie waren nach dem Auskommenbruch und den aufgeriegelten Verpflichtungen nicht zu umgehen. Bei den einzelnen Gesetzen ging das Bestreben dahin, den wirtschaftlichen Schwierigkeiten möglichst zu schonen. Ob und inwieweit dies geschehen ist, ersehen die Leser aus den beschlossenen Steuergesetzen und den angeführten steuerfreien Beträgen.

Ameldepflicht bei Betriebsstilllegungen.

Das vorstehende Reichswirtschaftsamt ist vom Reichswirtschaftsministerium und Reichsarbeitsministerium gemeinsam eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsstillbrüchen und Stilllegungen vorgelegt worden.

Die Verordnung sieht eine Ameldepflicht vor für ganzen oder teilweise Abbruch von Betriebsanlagen sowie für die ganze oder teilweise Stilllegung eines Betriebes, sofern sie mit Arbeitserlässen im gewissen Umfang verbunden sind. Die Verordnung bezieht sich auf industrielle Betriebe sowie auf die Betriebe des Verkehrsvermögens ausschließlich des Reichs und der Länder, soweit in ihnen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Von der Anzeige ab läuft eine Erfüllung von vier Wochen im Falle der beobachteten Stilllegung von 1½ bis 2 Wochen im Falle des beobachteten Abbruchs, welche leichter unter gewissen Voraussetzungen um weitere drei Monate verlängert werden kann. Während dieser Zeit darf im Betriebe keine Veränderung der Sozial- und Rechtslage vorgenommen werden, die seine ordnungsmäßige Führung beeinträchtigen könnte.

Die Sperrzeit ist hierzu, den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Demobilisierungsbüros Gelegenheit zu geben, im Vereinheit mit der Betriebsleitung und dem Betriebsrat sowie o. gabenfalls mit örtlichen und sachlichen Sachverständigen-Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um den Abbruch bzw. der Stilllegung zu verhindern. Eine genaue Ausführungsanweisung an die Demobilisierungsbüros würde diese in den einzelnen die Wege, wie sie ja nach der Urteile der für die Stilllegung oder den Abbruch maßgebenden Schwierigkeiten Maßnahmen zur Sicherung des Betriebes ergreifen können (z. B. produktive Erwerbsförderung, öffentliche Aufträge). Dabei ist ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht jede Stilllegung als ein polizeiwirtschaftliches Unglück betrachtet werden darf. Weil mehr kann die infolge des Spä-Akkommodens verschärft Achtung leicht dazu führen, daß gewisse Einschränkungen der industriellen Produktion im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe eingetrieben werden müssen.

Der Gesichtspunkt einer möglichst rationellen Ausnutzung der vorhandenen Roh- und Betriebsstoffe kommt in der Verordnung auch dadurch zum Ausdruck, daß die Demobilisierungsbüros ermächtigt werden, nach der Anzeige der beobachteten Stilllegung obz. des beobachteten Abbruchs die im Betriebe vorhandenen Vorräte zu beschlagnahmen und zu entziehen. In erster Linie sollen auch hier die im Betriebe vorhandenen Rohstoffvorräte erachtet und weiterer produktiver Betriebung zugestellt werden.

Tiefere Notiz ist der amtlichen Industrie- und Handelszeitung entnommen. Sobald die Verordnung im Vorlese und mit dem Bevölkerungsbericht des Reichswirtschaftsrats vorliegt, kommen wie auf die Fertigung drängende Materie in Verbindung mit unserer Steinindustrie zurück.

Aus den Zahlstellen.

Aktiengesellschaften. Ein Urteil, welches greift ist in den weitesten Kreisen der Kollegienrecht, Urteilen und Erklärungrn hervorzuheben, welche am 15. September d. J. das Gewerbeamt in Karlsruhe. Der Lohnzettel, die dort zur Verhandlung stand, legt folgender Streitgegenstand zugrunde. Im April schlossen die Rollgen der Schäfleiter Wauhbron, Freudenstein und Pfaffenhausen mit allen dortigen Unternehmen der Schäfleiterbetriebe einen neuen Gewerbeabtrag ab. Die vereinbarten Lohnsätze schwanken bei den Steinbövern zwischen 8.40 M. und 4.— M., bei den Steinbrechern zwischen 3.20 und 8.80 M., ein Stundenlohn, von dem man gewiß nicht sehr kommt, daß er hoch ist, eher zu gering. Zu den Verhandlungen, die mit den dortigen Firmen geführt wurden, war auch die Firma R. Gösser, Baugeschäft in Karlsruhe eingeladen, diese Firma betreibt im dortigen Gebiet gleichfalls einen Steinbruch. Die Firma Gösser ist aber nicht nur, an diesen Verhandlungen teilzunehmen, sondern schaute es auch ab, die auf Grund des mit den übrigen Firmen abgeschlossenen Tarifvertrages vereinbarten Löhne zu zahlen. Der Schäfleiterzettel forderte, der durchliefen von der Arbeiterschaft ergriffen wurde, erklärte d. Firma mit verpflichtet, mit Wirkung vom 3. Mai 1920 die gleichen Lohnsätze zu zahlen wie die andern Tariffirmen. Nachdem sich aber die Firma dem Schäfleiter nicht unterworfen hatte, wandten sich die Arbeiter zwecks Verbindlichkeitserklärung des Schäfleiters an den württembergischen Demobilisierungskommissar. Dieser erklärte dann den Schäfleiter am 10. August 1920 verbindlich mit Wirkung vom 3. Mai 1920. Aber auch dann verzögerte sich die Firma noch immer, diese Löhne zu bezahlen. So daß sich die Arbeiterschaft verzweigen ließ, ihre zeitlichen Löhne auf dem Weg, des ordentlichen Preisvergleichs einzufügen. Nach Verteilung der Soziale haben wir mit Bedenken erwartet, daß das ergriffene Gewerbeamt nicht den Preisvergleich vornimmt, und genug erwarteten und ein dementsprechendes Urteil wird erhoben werden. Das Gewerbeamt entwarf jedoch zu unserer grössten Überraschung dahin, daß die Alters- und Kinderrente ebenso wie die Arbeiterschaft billige Lebensmittel, insbesondere Fette, zu verhängen. Auch von diesen äußerst wichtigen Artikeln sind schon ärmeren Mengen verfügt worden zu einem Preis von 11.50 M. und 13.50 M., wo Fette in allen Gehältern noch 18 bis 20 M. kosteten. Es mög diese Maßnahme wohl auch ein Gutes mit dazu beigetragen haben, daß von dieser Zeit, wo die Staatsbediensteten mit dem Verkauf beginnen, verschiedene Artikel im Preis sinken. Besonders traf dies bei dem Fett und der Butter zu. So bemerkten wir, daß diese Einrichtung nur bei den Staats-Gütern zurück zu finden ist, während die anderen Unternehmen einschl. der Not ihrer Arbeit vorüber gehen. Es ist hier ganz gleich mit was, und wie Ihre Arbeitnehmer Ihr Leben fristen. Die Hauptfrage ist für Sie, wann nur Sie keine Mat selben, denn Leben und Leben lassen ist für die überreiche Mehrheit der Unternehmer kein Begriff, den sie sich anstrengen brauchen.

Hohenlohe. Am 3. Oktober fand in Bruchsal beim Kollegen Sitzung statt. Auf der Tagessitzung standen: 1. Überprüfung, 2. Beurteilung, 3. Tabelle, 4. Berichterstattung. Auf das Wortlaut der Richter wird dem Arbeitern der Staatsarbeit ermöglicht, sich für einen höheren Betrag zu entscheiden, um es dann in 14-täglicher Raten abzuzahlen. Verkauft wurden etwa 800 Paar Socken für Männer, Frauen und Kinder, 360 Meter Anzugstoffe, 2000 Meter Schneiderstoffe, 100 Säckchen für Frauen und Kinder, ebenso Kleider für Arbeitern, welche keinen guten Teil eingeschlagen haben. Gründe zu dieser Verteilung gab uns Kollege Lohse in ausgedehnter Weise. Es ist wohl nicht nötig, darüber hier noch einmal auszugehen. Zu Punkt 2 war mir zu berichten, daß ein endgültiger Spruch nicht gefällt werden konnte. Da für die in Frage kommenden Arbeitern ein Tarifvertrag noch nicht bestellt wurde, wurde der Vorschlag, einen solchen innerhalb 4 Wochen anzustellen, widergegeben. Rätherer Lohse erklärte die innere größere Wohnumgebung in unserer Stadt. Die Kaufleute eines Wohnhauses kommen am heutigen Tag zu hause. Folgendes ist es einem Arbeiter nicht möglich, sich auch nur das Kleinstes zu kaufen. Es soll deshalb mit dem Direktor des Staats-Güterbüros in Verbindung getreten werden, Arbeitern-Wohnhäuser zu bauen. Zu Punkt 4 gibt Kollege Lohse bekannt, welche Lebensmittel, insbesondere Fette und Bekleidungsstücke kommenden Sonnabend zum Verkauf kommen. Hierauf Schluss der Sitzung.

Ziffernung des Berichterstatters: Um auch den übrigen Kollegen ein Bild zu geben, wie viel der Direktion an der Bekleidung von Bekleidungsstücken gelegen war, ist zu berichten, daß die eine Summe von mehr als 600 000 M. aufgewandte. In entgegengesetzter Welt wurde es den Arbeitern der Staatsarbeit ermöglicht, sich für einen höheren Betrag zu entscheiden. Es kann dies für einen höheren Betrag zu kaufen, um es dann in 14-täglicher Raten abzuzahlen. Verkauft wurden etwa 800 Paar Socken für Männer, Frauen und Kinder, 360 Meter Anzugstoffe, 2000 Meter Schneiderstoffe, 100 Säckchen für Frauen und Kinder, ebenso Kleider für Arbeitern, welche billige Lebensmittel, insbesondere Fette, zu verhängen. Auch von diesen äußerst wichtigen Artikeln sind schon ärmeren Mengen verfügt worden zu einem Preis von 11.50 M. und 13.50 M., wo Fette in allen Gehältern noch 18 bis 20 M. kosteten. Es mög diese Maßnahme wohl auch ein Gutes mit dazu beigetragen haben, daß von dieser Zeit, wo die Staatsbediensteten mit dem Verkauf beginnen, verschiedene Artikel im Preis sinken. Besonders traf dies bei dem Fett und der Butter zu. So bemerkten wir, daß diese Einrichtung nur bei den Staats-Gütern zurück zu finden ist, während die anderen Unternehmen einschl. der Not ihrer Arbeit vorüber gehen. Es ist hier ganz gleich mit was, und wie Ihre Arbeitnehmer Ihr Leben fristen. Die Hauptfrage ist für Sie, wann nur Sie keine Mat selben, denn Leben und Leben lassen ist für die überreiche Mehrheit der Unternehmer kein Begriff, den sie sich anstrengen brauchen.

Hohenlohe. Am 7. Oktober fand in Bruchsal beim Kollegen Sitzung statt. Auf der Tagessitzung standen: 1. Überprüfung, 2. Beurteilung, 3. Tabelle, 4. Berichterstattung. Auf das Wortlaut der Richter wird dem Arbeitern der Staatsarbeit ermöglicht, sich für einen höheren Betrag zu entscheiden, um es dann in 14-täglicher Raten abzuzahlen. Im Berichterstattung wird dem Richter erläutert, daß die Arbeiterschaft nicht dem Richter erläutert, sondern nach dem Arbeiterschaft richtet. Die Verhandlung beendigt. Auf das Schreiben vom Schäfleiter aus Karlsruhe geht ein Schreiben vom Krankenfonds Gera, welches von einigen Kollegen unterschrieben wurde. Es kam zur Sache, daß mit überhaupt wieder zur einer Verhandlung nach Wahl in der Krankenfonds Würzburg vertreten werden, und in Zukunft von unserem Betrieb ein Kommissioniert zugelassen wird. Anwesend waren 28 Mitglieder. Schluss der Sitzung.

Höchst. Am 7. Oktober fand in Höchst eine Monatsversammlung statt, die einen möglichen Verlust aufzuweisen hatte. Vor Eintreten in die Tagessitzung erhielten sich die Kollegen auf Aufrufung des Vorsitzenden von der Platte, um das Ableben unser verdienten Arbeiterschreibers H. Staublin zu ehren. Der Arbeiterschreiber erklärte Richter vom 3. Quartal, die Kollegen erklärten die Abrechnung für richtig, somit wird dem Arbeiterschreiber entlastet. Auf Vorlesung des Berichtes hören sich die Kollegen Karlsruhe an und entscheiden, daß der Arbeiterschreiber nicht dem Arbeiterschaft richtet. Die Verhandlung beendet. Auf das Schreiben vom Schäfleiter aus Karlsruhe geht ein Schreiben vom Krankenfonds Gera, welches von einigen Kollegen unterschrieben wurde. Es kam zur Sache, daß mit überhaupt wieder zur einer Verhandlung nach Wahl in der Krankenfonds Würzburg vertreten werden, und in Zukunft von unserem Betrieb ein Kommissioniert zugelassen wird. Anwesend waren 28 Mitglieder. Schluss der Sitzung.

So nach seiner Entscheidung bestimmt (vergl. auch Dr. Sichter im Gewerbe- und Bauern-Gericht, Jahrgang 24, S. 100), und ist später lediglich aus Gründen der Sicherheit hierauf abgegangen, die aber für das Gesetz nicht wichtig sein dürfen. Auslösende Anklage ist die Verbindlichkeitserklärung bei dem bestehenden Zweiteil folgende Erwähnung:

Sowohl die Abhängbarkeit wie die Verbindlichkeitserklärung von Arbeitsverträgen sei etwas ganz Neues. Beides habe aus den üblichen Rahmen fallend: Wirkungen auf privatrechtliche Einzelverträge, daß die beigleitenden Bestimmungen, aus denen die Wirkungen ableiten seien, eng auszulegen wären. Die Verbindlichkeitserklärung wirke auf das Arbeitsverhältnis wie ein zwingendes Gesetz. Ein solches habe aber ebenfalls im Zweiteil keine Rückwirkung. Es wäre daher, wie geschildert, wegen der Kosten gemäß § 91 C. V. D. zu entscheiden, ob die gesamten Anforderungen der Kläger sich aus einer vor der Verbindlichkeitserklärung liegenden Zeitraum erstrecken.

Mit diesem Urteil wird das durch die Reichsverordnungen neu gestellte Tarifrecht wieder gelöst und schließlich ganz über den Haufen geworfen, wenn nicht lediglich des Reichsarbëttsministeriums eine jeden Zweiteil ausschließende Bestimmung über die Rechtswirksamkeit und die Ausdehnung von verbindlich erklärten Schiedsprüchen erlassen wird. Aus d. r. wenn auch erst am 10. August vom Demobilisierungskommissar erlassenen Verbindlichkeitserklärung des Schiedsprüches herzuleiten, doch den Arbeitern ein Rechtsspruch auf die vom 8. März an stehenden höheren Tarifsätze nicht zulässig zu sein, denn der Demobilisierungskommissar spricht ja selbst in seiner Verbindlichkeitserklärung, daß gemäß des erlassenen Schiedspr

